

LEITUNGSWASSER

L823

MITVERSICHERUNG VON WASSERABLEITUNGSRÖHREN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK (OHNE KORROSIONSSCHÄDEN)

In Erweiterung des Art. 1 Pkt 2. 2. und in Abänderung des Art. 2 Pkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind auch Bruchschäden an Wasserableitungsröhren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.